



Ohne den Anspruch zu erheben, primär Psychotherapie zu betreiben, wird Arbeit der Sprachheilpädagogen dennoch - direkt und indirekt - von einer zukünftigen gesetzlichen Regelung der Psychotherapie betroffen sein.

Wie die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik bereits in ihrem Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 10.11.1989 festhielt, ist die Struktur der sprachheilpädagogischen Arbeit in vielen Punkten ident mit jener Struktur, die als Begriffsbestimmung der Psychotherapie im § 1 Abs.1 des Entwurfs dient. Weiters ist sich die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik bewußt, daß die fachliche Kompetenz ihrer Mitglieder durch die Absolvierung einer psychotherapeutischen Ausbildung erhöht wird; sie fördert daher eine entsprechende Fortbildung ihrer Mitglieder. Auch die Erkenntnisse aus der engen Zusammenarbeit mit anderen, beratend, heilpädagogisch und psychotherapeutisch tätigen Lehrern und entsprechenden außerschulischen Institutionen erlauben es den Sprachheilpädagogen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus hält die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik fest, daß der vorliegende Entwurf als Basisbaustein einer umfassenden psychosozialen Versorgung der österreichischen Bevölkerung dienen kann, obschon dieser nicht der eines Versorgungsgesetzes ist, das wohl noch einzufordern sein wird.

1.) Die legistische Festschreibung der längst überfälligen Übernahme und Anwendung der Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in das österreichische Gesundheits- und Sozialwesen geht von einem umfassenden Verständnis des Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit aus und schließt all jene Hilfsfunktionen, die dieser zur Sicherung seines psychischen, sozialen und gesundheitlichen Wohlbefindens in Anspruch nehmen kann.

2.) Der durch den Entwurf fixierte hohe Ausbildungsstandard und die vorgesehene Berufsdeklarationspflicht werden einerseits die notwendige fachliche Kompetenz des einzelnen Psychotherapeuten gewährleisten und andererseits den berechtigten Schutzforderungen der Konsumenten entsprechen. Fehlzweisungen werden verringert.

3.) Der Entwurf begrenzt die Zulassung der Ausbildung zum Psychotherapeuten nicht auf wenige Basisberufe, sondern zielt auf eine Ausschöpfung breiter Begabungsressourcen. Dies läßt eine die Ausbildung befruchtende interdisziplinäre Zusammensetzung des Potentials der Ausbildungskandidaten erwarten.

Die kompetent entworfene und realitätsbezogene Struktur der Ausbildung (Zweiteilung und Möglichkeit der Anrechnung) ermöglicht eine tiefgreifende Verbesserung der fachlichen Arbeit in vielen Bereichen des psychosozialen Feldes durch psychotherapeutische Kompetenz.

4.) Die Arbeit nichtmedizinisch vorgebildeter Psychotherapeuten wird endlich der Grauzone entzogen und erstmals legislativ abgesichert.

5.) Dadurch werden psychotherapeutisch kompetente Personen in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern Psychotherapie offen und ohne Ausgrenzungsängste ausüben können.

6.) Die vorgesehene wechselseitige Konsultationsverpflichtung zwischen Medizinern und Psychotherapeuten, die erstmals legislativ fixiert wird, ist zu begrüßen.

7.) Aus der Begriffsbestimmung der Psychotherapie (§ 1 Abs.1) und aus den Strafbestimmungen geht eindeutig die Absicht des Gesetzgebers hervor, die in vielen psychosozialen Tätigkeiten enthaltenen Anteile psychotherapeutischen Handelns auch weiterhin als integrale Bestandteile dieser Tätigkeiten zu erhalten.

8.) Die zukünftigen Regelungen werden zu einer Erhöhung der beruflichen Mobilität von bereits im psychosozialen Bereich Tätigen führen. Diese wird ihrerseits eine gegenseitige Befruchtung der einzelnen Berufe bewirken und die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird sich folgendermaßen auf die Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik auswirken:

- o) Die fachlich kompetente Behandlung von psychosozial und auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen im Bereich der Sprache durch Sprachheilpädagogen ist gesichert.
- o) Es ist dem Sprachheilpädagogen möglich, zur Erweiterung seiner therapeutischen Kompetenz eine Ausbildung zum Psychotherapeuten zu absolvieren.
- o) Unsicherheiten in Bezug auf eine eventuell notwendige Zuweisung zu einer Stelle mit psychotherapeutischer Kompetenz werden verringert.

Abschließend erlaubt sich die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik einige Verbesserungsvorschläge vorzulegen, die sich auf einzelne Punkte des Gesetzes beziehen:

1) Zu Entwurf § 3 Abs.2, Praktischer Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums; ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S.19 f

In vielen Berufen des psychosozialen Feldes bestehen besondere Formen der Selbsterfahrung, die mit berufsspezifischer Supervision verbunden sind (Balintgruppen u.ä.). Daher sollte die Zulässigkeit der Zusammenfassung der in § 3 Abs. 2 Zl.1 und 3 geforderten Inhalte in geeigneten Veranstaltungen gegeben sein und im besonderen Teil der Erläuterungen erwähnt werden.

**ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S 20 nach dem 2.Absatz:**

**"Die Erfordernisse des § 3 Abs.2 Zl.1 und 3 können auch insgesamt oder zum Teil in einer Ausbildungsveranstaltung erbracht werden, wenn diese den geforderten Inhalten Rechnung trägt (Minstdauer 70 Stunden)".**

2) Zu ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S 25, Zu § 12 (Anrechenbarkeit)

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik erkennt sehr wohl das Prinzip der beispielhaften Anführung der genannten Ausbildungsgänge ("insbesondere"), erachtet jedoch aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Elemente der propädeutischen Ausbildung im Rahmen der Pädagogischen Akademien, in der berufsbezogenen Fortbildung an den Pädagogischen Instituten und in der Ausübung des Berufes selbst zu absolvieren, folgende Erweiterung für notwendig:

**ERLÄUTERUNGEN, Besonderer Teil, S.25, Zu § 12**

**Zeile 6: nach "Akademien für Sozialarbeit,.....einfügen:" und der Pädagogischen Akademien...."**

**Zeile 7: nach "...universitärer Ausbildung" einfügen:", nach einer Ausbildung an Akademien der Sozialarbeit und an Pädagogischen Akademien, einer fachbezogenen Fortbildung....."**

3) Zu Entwurf § 21 Abs.5

Da wohl die überwiegende Mehrzahl der Beiratsmitglieder nicht über juristische Kompetenz verfügen wird, sollte der den Bundeskanzler vertretende Beamte nach Meinung der Österreichischen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik rechtskundig sein:

**Entwurf § 21 Abs.5**

**Zeile 2: nach ".....durch einen "einfügen: "rechtskundigen..."**

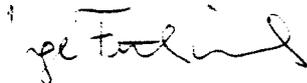
## 4) Zu Entwurf § 21 Abs.2; § 26 Abs. 1

Im Psychotherapiebeirat werden unter anderem Entscheidungen über die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorbereitet werden. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht der Österreichischen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik auch ein Vertreter derjenigen Personen, die eine Psychotherapieausbildung im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums absolvieren, von diesen in den Psychotherapiebeirat - auch im zeitlichen Geltungsbereich der Übergangsbestimmungen - mit Stimmrecht entsendet werden.

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik begrüßt und unterstützt den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie. Inhaltlich und formal ist diesem Entwurf ein hohes Maß an Konsequenz, Geschlossenheit und sozialwissenschaftlicher Kompetenz zuzubilligen.

Er stellt einen ersten, jedoch bedeutenden und grundlegenden Schritt zu einer umfassenden und den Forderungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechenden Regelung der psychosozialen Versorgung der österreichischen Bevölkerung dar.

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik stellt sich gerne zu weiteren Erörterungen und Beratungen, die eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung Österreichs zum Ziel haben, zur Verfügung.



Inge Frühwirth, SD

25 Kopien ergehen an  
das Präsidium des Nationalrates

Wien, am 5.2.1990